



## **Neuer Teilregionalplan (Wind)Energie für Nord- und Osthessen**

### **Vorbemerkungen:**

- Hess. VGH im März 2011: das Windenergiekonzept im RPN 2009 ist unwirksam.  
April 2011: Regionalplanung beim RP Kassel wird von der Regionalversammlung Nordhessen beauftragt, ein neues Konzept zu erstellen.
- Die Reaktorkatastrophe in Japan führt zur Energiewende der Bundesregierung - breite Zustimmung – Hess. Landesregierung initiiert den Energiegipfel.
- Am 10.11.2011 werden die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels verkündet - mit einer Flächenvorgabe von 2% für die Windenergie (~16.500 ha in Nord-/Osthessen – bis zu 1.000 WEA mit ~2,5 MW – für 60% des reg. Strombedarfs).
- Inzwischen liegen die neuen Windkarten für Hessen vor – ab 5,75 m/s in 140 m Höhe
- Die neuen landesweiten Avifauna- und Fledermausgutachten werden öffentlich; bald auch der gemeinsame Erlass zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei Planung und Genehmigung WEA
- Bis Ende 2012 werden die vom HMWVL beauftragten regionalen Energiekonzepte für Nord-, Mittel und Südhessen fertig. Sie enthalten Material und Empfehlungen zum Potenzial der Erneuerbaren Energien und zu den Entwicklungspfaden für die Realisierung der Energiewende in Hessen – ein Schwerpunkt wird die Windenergie sein.



## Die Planungskriterien

Die Regionalplanung hat sich mit Fachbehörden und dem AK Energie der Regionalversammlung auf folgende Ausschlusskriterien verständigt:

- Zu **Siedlungsbereichen** werden Abstände von 1000m eingehalten. Mit diesem Abstand werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Lärm, Licht, Schattenwurf) sicher eingehalten. Die Abstände zu **Einzelwohnhäusern** sollen 600m nicht unterschreiten. Zwischen **Industrie- und Gewerbegebieten** und WKA ist i.d.R. kein Schutzabstand mehr erforderlich.
- Im Hinblick auf den **Naturschutz** werden regionalplanerisch folgende Ausschlusskriterien zugrunde gelegt:
  - **Naturschutzgebiete**
  - gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
  - Bereiche mit **sehr hohem Konfliktpotenzial für Avifauna und Fledermäuse** (Landesgutachten + Beurteilung durch ONB)
  - der **Nationalpark Kellerwald + Naturschutzgroßprojekt**
  - im **Biosphärenreservat Rhön** die Kernzonen sowie die Pflegezonen (A pauschal – B nach Einzelfallprüfung)
  - **FFH-Gebiete** entsprechend den Erhaltungszielen (idR Ausschluss bis auf Werra-Wehretal)
  - **Vogelschutzgebiete** - es sei denn, eine Verträglichkeitsprüfung ergibt im Einzelfall die Möglichkeit, in einem Teilbereich WKAs ohne erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu betreiben (in den 5 großen VSG)
  - **Landschaftsschutzgebiete** mit Biotopschutz- oder verbundfunktion



- In **Waldgebieten** gilt folgendes:

  - Ausschluss von nach Forstgesetz geschützten **Schutz-, Bann- und Erholungswäldern**
  - Schutz von **Wald mit Bodenschutzfunktion**, Altholzinseln, **alte Laubholzbestände** (140 Jahre und mehr), Wald mit historischen Waldnutzungsformen, Naturwaldreservaten inc. Vergleichsflächen, von seltenen Waldgesellschaften, forstlichen Versuchflächen, Friedwäldern
  - Vorranggebiete für Windenergie werden nur dann im Wald ausgewiesen, wenn für sie ein hinreichend **gut ausgebautes Wegenetz** im Wald zur Verfügung steht.
  
- **Abbaugelände** oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung) sind ausgeschlossen
  
- **Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete der Zone I** werden ausgenommen – im Ergebnis auch Wasserschutzgebiete Zone II (nach Einzelfallprüfung)
  
- Bei **Flugplätzen** sind ausgeschlossen der Bauschutzbereich und die Platzrunden sowie je nach Anforderung der Luftverkehrsbehörde die An- und Abflugrouten – Funkfeuer Großenlüder
  
- Noch ungeklärt ist, welche **Landschaften/Landschaftsteile** über die o.a. Kriterien hinaus ausnahmsweise wegen ihrer besonderen Hochwertigkeit von WKA frei gehalten werden müssen.  
Die Abstimmung hierzu erfolgt mit der ONB, den Kommunen und Landkreisen u.a.



## **Windhöffigkeit**

Wenn alle o.a. Ausschlusskriterien über die Gesamtfläche von Nord- und Osthessen gelegt werden, bleibt eine Restfläche übrig – davon sind die Bereiche abzuziehen, in denen das **Windenergiepotenzial** unzureichend ist.

Im Interesse einer hohen Stromerzeugung haben wir diese Untergrenze bei 5,75 m/s in 140m Höhe über Grund festgelegt – das entspricht den Empfehlungen des Hess. Energiegipfels und dem Entwurf des neuen Teil-LEP Windenergie. Grundlage ist die Windkarte des TÜV Süd – soweit darüber hinaus geprüfte Wind-Gutachten vorliegen, werden die entsprechenden Bereiche in die Prüfung mit einbezogen.

## **Einzelfallprüfungen**

Abschließend werden dann Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei werden u.a. folgende Kriterien berücksichtigt:

- 1000m-Abstand zu Denkmälern, Freizeit- und Kureinrichtungen sowie Bodendenkmälern
- Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten
- Biosphärenreservat Rhön – Entwicklungszone
- Landschaftsschutzgebiete, Naturparke
- Landschaftlich unverträgliche Situationen – z.B. einzelne Berge oder Höhenrücken, die ringsherum bzw. von beiden Seiten für viele nahe gelegene Ortslagen einsehbar sind (keine festgelegten Abstandskriterien)
- Avifauna- und Fledermaus-Gutachten des Landes Hessen – Bereiche mit höchstem/hohem Konfliktpotenzial - Wochenstuben und Winterquartiere windkraftrelevanter Fledermausarten. Ausschlaggebend sind jeweils die Beurteilungen durch die Obere Naturschutzbehörde.
- Landschaftsprägender Wald, Wald mit Erholungsfunktion (Stufe 1), sensible Waldränder und Waldstandorte, ungünstige Reliefeigenschaften, schlechte Erschließbarkeit.